



KUNDMACHUNG

über die Festsetzung der Verbotszone
gemäß § 12 VoBeG in Verbindung mit § 58 NRWO

für den Eintragungszeitraum von 6. November bis 13. November 2023
für die Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

- COVID-Strafen-Rückzahlungsvolksbegehren**
- **Gerechtigkeit den Pflegekräften!**
 - **Impfpflichtgesetz abschaffen - Volksbegehren**

Gemäß § 12 Volksbegehrengesetz 2018 (VoBeG), BGBl. Nr. 106/2016, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 der Nationalratswahlordnung 1992 (NRWO), in der geltenden Fassung wird die Verbotszone für das Gebäude des Eintragungslokales

Gemeindeamt Gosau, Vordertalstraße 30, 4824 Gosau

mit 100 Metern im Umkreis des Eintragungslokales bestimmt.

In der Verbotszone ist im Zeitraum des Eintragungsverfahrens jede Art der Werbung für oder gegen eines der Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen zum Stimmverhalten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während der Eintragungsfrist von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

i. A.
Markus Schmaranzer



angeschlagen: 18.09.2023

abgenommen: